

Aktenzeichen: 4 AZR 593/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 7. Mai 1986
- 4 AZR 593/83 -

I. Arbeitsgericht
Bonn

Urteil vom 14. April 1983
- 5 Ca 390/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 28. September 1983
- 2 Sa 638/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Lohnsicherung von Erschwerniszuschlag

Gesetz: BMT-G II § 28

Leitsatz:

Voraussetzung für die Lohnsicherung eines Erschwerniszuschlages nach § 28 BMT-G II ist eine 25-jährige Beschäftigungszeit vor Eintritt der Leistungsminderung.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 593/83

2 Sa 638/83 Köln

Verkündet am
7. Mai 1986

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 1986 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl und Lehmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Köln vom 28. Sep-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tember 1983 - 2 Sa 638/83 - wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der 55-jährige Kläger ist seit März 1957 bei der Beklagten als Arbeiter beschäftigt. Beide Parteien gehören den tarifschließenden Verbänden für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe an.

Der Kläger wurde von der Beklagten zunächst als Müllader und ab 1973 als Lichtpauser beschäftigt. Für diese Tätigkeiten erhielt er einen Erschwerniszuschlag nach § 23 des Bundesmanteltarifvertrags für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 31. Januar 1962 (BMT-G II).

In der Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Januar 1982 war der Kläger an insgesamt 153 Tagen arbeitsunfähig krank. Deshalb veranlaßte die Beklagte eine betriebsärztliche Untersuchung des Klägers, um feststellen zu können, ob der Kläger gesundheitlich noch in der Lage war, seine bisherige Tätigkeit auszuüben. Nach einer Untersuchung am 11. Februar 1982 erteilte die Betriebsärztin der Beklagten am 12. Februar 1982 eine Bescheinigung, in der es heißt: "Das Krankheitsbild wird durch ständiges Stehen sicher negativ beeinflusst. Eine Umsetzung wird empfohlen." Zu den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Einsatzmöglichkeiten des Klägers heißt es in der Bescheinigung, er sei nur für leichte Arbeiten mit Gelegenheit zur Entlastung im Sitzen, mit Wechselmöglichkeit von Gehen-Stehen-Sitzen ohne länger oder häufig gebückte Haltung einsatzfähig.

Am 25. März 1982 wurde der Kläger vom Amtsarzt der Beklagten untersucht. Das Ergebnis dieser Untersuchung teilte der Amtsarzt mit Schreiben vom 10. Mai 1982 der Beklagten mit. Er kam hierbei zu folgenden Diagnosen: "Adipositas, Verdacht auf Nikotinabusus, Arteriosklerose, Steilhaltung der Halswirbelsäule, mäßig beginnende degenerative Veränderungen im Bereich der Lendenwirbelsäule, beginnende Coxarthrose, Status varikosis, Zustand nach Fraktur am Zeigefingergrundgelenk rechts." Abschließend heißt es in der Stellungnahme des Amtsarztes, aus gesundheitlichen Gründen seien nur stehende und nur sitzende Tätigkeiten möglichst zu meiden, der Kläger sollte innerhalb der Stadtverwaltung an einen Arbeitsplatz, bei dem die Wechselmöglichkeit von Stehen, Gehen, Sitzen besteht, versetzt werden, ein solcher Arbeitsplatz wäre für die Linderung der von dem Kläger angegebenen Beschwerden nur förderlich.

Mit Wirkung ab 19. Juli 1982 beschäftigte die Beklagte den Kläger als Boten im Sozialamt und stellte ab 1. Oktober 1982 die Zahlung eines Erschwerniszuschlags nach § 23 BMT-G II ein. Dieser Zuschlag hatte für den Kläger in der Zeit von Januar bis September 1982 insgesamt DM 788,45 brutto betragen.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Fortzahlung des Er-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schwerniszuschlags über den 30. September 1982 hinaus. Er hat hierzu vorgetragen, ihm stehe der Erschwerniszuschlag auch nach seiner Umsetzung als Bote im Sozialamt zu, weil er die Voraussetzungen der Lohnsicherungsvorschrift des § 28 Abs. 2 Buchst. c) BMT-G II erfülle. Im Zeitpunkt seiner Umsetzung zum Sozialamt sei er mehr als 25 Jahre für die Beklagte tätig gewesen. Es sei unerheblich, daß die nach § 28 Abs. 2 Buchst. c) BMT-G II erforderliche 25-jährige Beschäftigungszeit im Zeitpunkt der Untersuchung durch die Betriebsärztin noch nicht abgelaufen gewesen sei. Die Betriebsärztin habe ihn nur oberflächlich untersucht. Dadurch habe eine Leistungsminderung nicht festgestellt werden können. Erst die Untersuchung durch den Amtsarzt sei sorgfältig gewesen. In diesem Zeitpunkt sei aber seine 25-jährige Beschäftigungszeit schon abgelaufen gewesen. Im übrigen könne sich die Beklagte auf die ärztlichen Feststellungen vom 12. Februar 1982 und 25. März 1982 nicht berufen, da sowohl die betriebsärztliche als auch die amtsärztliche Untersuchung mitbestimmungspflichtig gewesen seien. Daher sei eine Leistungsminderung des Klägers noch nicht ärztlich festgestellt.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß ihm über den 30. September 1982 hinaus die Erschwerniszulage gemäß § 23 BMT-G II in Verbindung mit dem Ausführungstarif zu § 23 BMT-G II zusteht.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die Betriebsärztin habe die Leistungsminderung des Klägers am 11. Februar 1982 festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sei der Kläger noch nicht 25 Jahre bei ihr beschäftigt gewesen, so daß die Voraussetzungen für eine Lohnsicherung nach § 28 BMT-G II nicht erfüllt seien. Im übrigen sei die Leistungsminderung des Klägers nicht durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht worden, vielmehr seien die Leiden des Klägers anlagebedingt. Ferner habe der Kläger die Erschwerniszuschläge mindestens seit 1980 zu Unrecht bezogen. Denn seit dieser Zeit habe der Kläger nach Installierung eines Lichtpausautomaten die Tätigkeit eines Lichtpausers nicht mehr unter Bedingungen (Ammoniakdämpfe) ausgeübt, die die Zahlung eines Erschwerniszuschlags gerechtfertigt hätten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen. Dem Kläger steht die begehrte Erschwerniszulage über den 30. September 1982 hinaus nicht zu. Denn die Lohnsicherung nach § 28 BMT-G II für Arbeiter nach 25-jähriger Beschäftigungszeit setzt voraus, daß die Leistungsmin-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



derung erst nach einer 25-jährigen Beschäftigungszeit eintritt.
Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger nicht.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Klage zulässig. Der Klageantrag ist ausreichend bestimmt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Der Ausführungstarifvertrag zu § 23 BMT-G II regelt zwar zahlreiche unterschiedliche Erschwerniszuschläge. Zwischen den Parteien herrscht aber kein Streit darüber, nach welcher Position der Kläger bis 30. September 1982 einen Erschwerniszuschlag bezogen hatte. Auf diese Position bezieht sich der Klageantrag. Wenn die Position im Klageantrag nicht ausdrücklich genannt ist, ist das unschädlich.

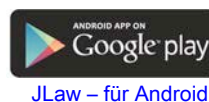
Unstreitig ist zwischen den Parteien, daß der Kläger seit seiner Umsetzung als Bote im Sozialamt ab 19. Juli 1982 keine erschwerniszuschlagsberechtigten Arbeiten mehr ausübt. Für einen Anspruch auf Erschwerniszuschlag kommt daher allein die Vorschrift des § 28 BMT-G II in Betracht. Der BMT-G II findet auf das Arbeitsverhältnis der Parteien kraft beiderseitiger Tarifbindung mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). § 28 BMT-G II lautet:

Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminde- rung

- (1) Ist der Arbeiter nach einjähriger Beschäftigungszeit infolge eines Arbeitsunfalles im Sinne der RVO oder nach zweijähriger Beschäftigungszeit infolge einer Berufskrankheit im Sinne der RVO nicht mehr voll leistungsfähig, erhält er den jeweiligen Monatstabellenlohn seiner bisherigen Lohngruppe.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Lohnzulagen behält der Arbeiter in der zuletzt bezogenen Höhe, wenn er diese Zulagen bei Eintritt der Leistungsminderung für dieselbe Tätigkeit mindestens drei Jahre ununterbrochen bezogen hat. Wenn der Arbeiter bei Eintritt der Leistungsminderung mindestens fünf Jahre für die gesamte regelmäßige Arbeitszeit einen oder mehrere Erschwerniszuschläge bezogen hat, behält er den auf die Arbeitsstunde bezogenen Durchschnitt der Erschwerniszuschläge der vorangegangenen zwölf Monate als Zuschlag.

Die gleiche Regelung gilt sinngemäß für einen Erschwerniszuschlag, der in einer Pauschale gemäß § 25 Abs. 5 enthalten ist. Lässt sich der Anteil des Erschwerniszuschlages nicht mehr ermitteln, kann er geschätzt und im Arbeitsvertrag vereinbart werden.

Vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn dem Arbeiter wegen seiner verminderten Leistungsfähigkeit eine geringer bewertete Arbeit zugewiesen wird.

.....

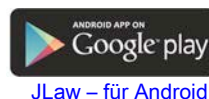
(2) Das gleiche gilt

- a) für Arbeiter nach zehnjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist,
- b) für mindestens 55 Jahre alte Arbeiter nach fünfzehnjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist,
- c) für Arbeiter nach fünfundzwanzigjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist.

Wenn der Arbeiter erst in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Leistungsminderung in seine Lohngruppe aufgerückt war, erhält



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

er den jeweiligen Monatstabellenlohn der Lohngruppe, in der er vorher war.

.....

Nach dem für die Tarifauslegung maßgebenden Tarifwortlaut und tariflichen Gesamtzusammenhang (vgl. BAG 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung) regelt § 28 Abs. 1 BMT-G II die Sicherung des Lohnstands für Arbeiter bei Leistungsminderung infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit. In welchem Umfang der Lohn gesichert ist, bestimmen im einzelnen die Unterabsätze 1 bis 5 des § 28 Abs. 1 BMT-G II. In § 28 Abs. 2 BMT-G II wird der Lohnstand für drei andere Arbeitnehmergruppen geregelt, deren Leistungsminderung nicht auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruht. Durch die Eingangsworte "das gleiche gilt" in § 28 Abs. 2 BMT-G II wird klargestellt, daß damit die Unterabsätze 1 bis 5 des § 28 Abs. 1 BMT-G II auch für die in Absatz 2 aufgeführten Arbeitnehmergruppen bei Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen Anwendung finden sollen. Für die vorliegend für den Kläger in Betracht kommende Vorschrift des § 28 Abs. 2 Buchst. c) BMT-G II bedeutet die Anwendung des § 28 Abs. 1 BMT-G II, daß die Vorschrift in den vorliegend heranzuziehenden Unterabsätzen 1 und 2 wie folgt zu lesen ist:

Ist der Arbeiter nach 25-jähriger Beschäftigungszeit durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit nicht mehr voll leistungsfähig, behält er den jeweiligen Monatstabellenlohn seiner bisherigen Lohngruppe.

Lohnzulagen behält der Arbeiter in der zuletzt bezogenen Höhe, wenn er diese Zulagen bei Eintritt der Leistungsminderung für dieselbe Tätigkeit mindestens drei Jahre ununterbro-

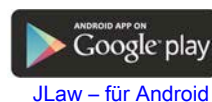


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



chen bezogen hat. Wenn der Arbeiter bei Eintritt der Leistungsminderung mindestens fünf Jahre für die gesamte regelmäßige Arbeitszeit einen oder mehrere Erschwerniszuschläge bezogen hat, behält er den auf die Arbeitsstunde bezogenen Durchschnitt der Erschwerniszuschläge der vorangegangenen zwölf Monate als Zuschlag.

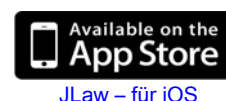
Wenn nach § 28 BMT-G II unter den weiter dort genannten Voraussetzungen ein Arbeiter nach 25-jähriger Beschäftigungszeit eine Lohnsicherung erhalten soll, bedeutet dies z. B., daß eine 24-jährige Beschäftigungszeit nicht ausreichen soll. Tritt daher nach noch nicht 25-jähriger Beschäftigungszeit eine Leistungsminderung ein, sind die Voraussetzungen für eine Lohnsicherung zunächst nicht erfüllt. Ob die Lohnsicherung aber dann eingreift, wenn der leistungsgeminderte Arbeiter - wie vorliegend - eine 25-jährige Beschäftigungszeit bei dem Arbeitgeber auf seinem bisherigen Arbeitsplatz erreicht, läßt sich dem Wortlaut des § 28 BMT-G II allein nicht entnehmen. Für diese Frage kann aus den Worten "bei Eintritt der Leistungsminderung" in § 28 Abs. 1 Unterabs. 2 BMT-G II entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts unmittelbar nichts hergeleitet werden. Unterabsatz 2 regelt nur die Weiterzahlung von Erschwerniszuschlägen für den Fall, daß die Lohnsicherung im Sinne von § 28 Abs. 1 Unterabs. 1 bzw. § 28 Abs. 2 in Verb. mit § 28 Abs. 1 Unterabs. 1 BMT-G II bereits eingetreten ist. Im übrigen würde der Kläger sogar die speziellen Voraussetzungen für die Weiterzahlung des Erschwerniszuschlags nach § 28 Abs. 1 Unterabs. 2 BMT-G II erfüllen, weil er die Erschwerniszulage bei Eintritt der Leistungsminderung mindestens fünf Jahre bezogen hatte, wobei sogar davon ausgegangen werden kann, daß die Leistungsminderung schon



im Jahre 1980 eingetreten ist.

Aus dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung und ihrem Sinn und Zweck folgt jedoch, daß die Lohnsicherung nach § 28 BMT-G II nur eingreift, wenn der Arbeiter bei Eintritt der Leistungsminderung die tariflich geforderte Beschäftigungszeit aufzuweisen hat. Dafür spricht insbesondere die Regelung in § 28 Abs. 2 Unterabs. 2 BMT-G II. Danach bleibt bei der Lohnsicherung das Aufrücken in eine höhere Lohngruppe in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Leistungsminderung für den Arbeiter unberücksichtigt. Er wird dann nur mit dem Lohn seiner früheren Lohngruppe abgesichert. Damit kommt deutlich zum Ausdruck, daß die Tarifvertragsparteien für die Lohnsicherung eine bestimmte Beschäftigungszeit mit voller Leistungsfähigkeit voraussetzen. Dies ergibt auch einen vernünftigen Sinn. Der leistungsgeminderte Arbeitnehmer wird nämlich im allgemeinen nicht in der Lage sein, seine früheren Leistungen, als er noch nicht leistungsgemindert war, zu erbringen. Die Lohnsicherung soll aber nur denjenigen zugute kommen, die über einen bestimmten Zeitraum hin ihre volle Leistung erbracht haben.

Diese Auslegung gibt auch den anderen Fällen der Lohnsicherung, nämlich für Arbeiter nach zehnjähriger Beschäftigungszeit (§ 28 Abs. 2 Buchst. a) BMT-G II), für Arbeiter nach 15-jähriger Beschäftigungszeit (§ 28 Abs. 2 Buchst. b) BMT-G II) und für Arbeiter nach einjähriger oder zweijähriger Beschäftigungszeit (§ 28 Abs. 1 Unterabs. 1 BMT-G II), einen vernünftigen Sinn. Besonders der letztere Fall macht dies deutlich. Ein Ar-



beiter, der nach nur wenigen Arbeitstagen einen Arbeitsunfall erleidet, hat sich eine Sicherung seines Lohnstands noch nicht verdient. Es wäre geradezu eine Aufforderung an den Arbeitgeber, den Arbeiter in einem solchen Fall vor Eintritt des Kündigungsschutzes nach dem Kündigungsschutzgesetz zu entlassen, wenn er befürchten müßte, diesem Arbeiter, den er zunächst an seinem alten Arbeitsplatz weiterbeschäftigen will, nach einjähriger Beschäftigungszeit Lohnsicherung gewähren zu müssen, obwohl der Arbeiter in absehbarer Zeit nur noch eine geringerwertige Tätigkeit infolge seiner Leistungsminderung ausüben kann. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Tarifvertragsparteien diesen Umstand übersehen haben. Die Beschäftigungszeiten des § 28 BMT-G II erweisen sich damit als Wartezeiten. Erst nach Ablauf dieser Beschäftigungszeiten eintretende Leistungsminderungen führen zur Lohnsicherung. Demgemäß hängt die Lohnsicherung nach § 28 Abs. 1 BMT-G II davon ab, ob die Leistungsminderung nach der von den Tarifvertragsparteien geforderten Beschäftigungszeit eingetreten ist.

Daran schließt folgerichtig § 28 Abs. 1 Unterabs. 2 BMT-G II an, wenn er dem Arbeiter die Zulagen sichert, die dieser "bei Eintritt der Leistungsminderung" bezogen hat. Der Tag des Eintritts der Lohnminderung ist hier der Stichtag für die Frage, ob im Rahmen der nach § 28 Abs. 1 Unterabs. 1 BMT-G II zu beurteilenden Lohnsicherung Lohnzulagen fortzuzahlen sind. Da es für die Weitergewährung der Zulagen darauf ankommt, daß die tariflichen Voraussetzungen, die der Kläger insoweit erfüllt (mindestens fünfjähriger Bezug des Erschwerniszuschlags), "bei Eintritt der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Leistungsminderung" vorliegen, spricht auch dies dafür, daß die tariflich geforderte Beschäftigungszeit als Voraussetzung für die Lohnsicherung bei Eintritt der Leistungsminderung vorliegen muß.

Für § 28 Abs. 2 Buchst. c) BMT-G II bedeutet das, daß die Tarifvertragsparteien für den Eintritt der Lohnsicherung eine 25-jährige Beschäftigungszeit mit voller Leistungsfähigkeit des Arbeiters voraussetzen. Diese Voraussetzung erfüllt ein Arbeiter nicht, der vor Ablauf der 25-jährigen Beschäftigungszeit bereits leistungsgemindert ist. Dann kann ihm auch nicht zugute kommen, daß ihn der Arbeitgeber zunächst weiter auf seinem bisherigen Arbeitsplatz beschäftigt und ihn erst nach Ablauf der 25-jährigen Beschäftigungszeit umsetzt.

Auf den Zeitpunkt der ärztlichen Feststellung der Leistungsminderung kommt es nach Wortlaut und Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung nicht an. Der Tarifvertrag ist insoweit eindeutig. Der Zeitpunkt des Eintritts der Leistungsminderung wird zwar im allgemeinen nur aufgrund ärztlicher Gutachten festgestellt werden können. Der Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens hat aber mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Leistungsmin- derung nichts zu tun.

Im vorliegenden Fall war die 25-jährige Beschäftigungszeit des Klägers seit seinem Eintritt in die Dienste der Beklagten am 4. März 1957 am 3. März 1982 abgelaufen. Frühere Berufstätigkeiten des Klägers können auf die Beschäftigungszeit bei der Beklagten nicht angerechnet werden (§ 6 BMT-G II), worauf bereits



das Arbeitsgericht zutreffend hingewiesen hat. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts war die Leistungsminderung des Klägers jedoch bereits vor dem 3. März 1982 eingetreten. Das Landesarbeitsgericht führt insoweit aus, es sei zwischen den Parteien unstreitig, daß die Leiden, die zur Leistungsminderung beim Kläger geführt haben, zumindest im Zeitpunkt der betriebsärztlichen Untersuchung (11. Februar 1982) schon vorlagen, und daß der Kläger diese Leiden nicht erst in der Zeit zwischen der betriebsärztlichen und der amtsärztlichen Untersuchung erworben habe. Wenn das Landesarbeitsgericht daraus den Schluß zieht, daß die Leistungsminderung des Klägers schon vor dem 3. März 1982 eingetreten war, ist das rechtlich nicht zu beanstanden.

Im übrigen hat sich der Kläger gegen die Feststellung des Amtsarztes in dessen Stellungnahme vom 10. Mai 1982 nicht gewandt. Der Amtsarzt nimmt aber gerade auch Bezug auf den Vorschlag der Betriebsärztin vom 12. Februar 1982, den Kläger an einen Arbeitsplatz, bei dem die Wechselmöglichkeit von Stehen, Gehen und Sitzen besteht, zu versetzen und bestätigt insoweit auch eine schon länger bestehende Leistungsminderung. Damit steht dem Kläger keine Lohnsicherung nach § 28 BMT-G II zu.

Ob die weiteren Voraussetzungen für die Weitergewährung des Erschwerniszuschlags erfüllt sind, braucht nicht mehr geprüft zu werden. Es kommt daher auch nicht darauf an, ob der Kläger seit 1980 überhaupt noch einen tariflichen Anspruch auf den Erschwerniszuschlag hatte, was die Beklagte in Abrede stellt.



Der Einwand der Revision, die betriebsärztliche und amtsärztliche Untersuchung dürfe im vorliegenden Rechtsstreit nicht berücksichtigt werden, weil insoweit ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bestanden habe, das von der Beklagten nicht beachtet worden sei, geht fehl. Das Landesarbeitsgericht hat die zur Leistungsminderung des Klägers führenden Leiden und die Leistungsminderung als solche als unstreitig festgestellt. Hiergegen hat die Revision keine Verfahrensrügen erhoben. Dann kommt es auch nicht darauf an, wie die Leistungsminderung ärztlich festgestellt ist. Deshalb kann offenbleiben, ob die Untersuchungen des Klägers durch die Betriebsärztin und den Amtsarzt mitbestimmungspflichtig waren.

Im Übrigen weist die Revisionserwiderung zutreffend darauf hin, daß der Kläger als Gläubiger beweispflichtig ist. Zur Begründung seines Lohnsicherungsanspruchs muß er darlegen und gegebenenfalls beweisen, daß seine Leistungsminderung erst nach dem 3. März 1982 eingetreten ist. Hierzu fehlt jeder substantiierte Vortrag des Klägers.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Prieschl

Lehmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)